

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Ortsgruppe Obernkirchen e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V, Landesverband Niedersachsen e.V. (Abkürzung LV Niedersachsen) und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Bezirk Weserbergland e.V. (Abkürzung DLRG Bezirk Weserbergland e.V.)
- (2) Sie führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Obernkirchen e.V. (Abkürzung DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V.). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 100177 eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Obernkirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

- (1) Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Obernkirchen e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Rettung aus Lebensgefahr und der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4)

Zu den Aufgaben gehören auch die

 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die örtlichen Gliederungen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das voraufgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge,
2. Verweis,
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe abzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5

Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Obernkirchen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich auf allen Ebenen nach der Landesjugendordnung sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 6

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Obernkirchen e.V. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren entgegen und ist zuständig für die
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c. Wahl des weiteren Mitglieds der DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und deren

- Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festlegung der zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V.,
 - i. Festlegung der Höhe des Jahresbetrages
 - j. ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen
- (2) Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.
 - (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
 - (4) a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. zusammen.
b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
 - (5) a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
b. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder, die Revisorinnen und Revisoren und den Vorstand des DLRG-Bezirk Weserbergland e.V. einladen. § 9 Abs.2 gilt entsprechend.
c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der in der Einladung genannten Adresse eingegangen sein. § 9 Abs.2 gilt entsprechend.
 - (6) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (7) Von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des DLRG-Bezirk Weserbergland e.V. eine Zweitschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der DLRG e.V., der Satzung der DLRG Landesverband e.V., der Satzung der DLRG-Bezirk Weserbergland e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Zweite/r Vorsitzende/r

- c. Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in
- d. Zwei Technische Leiter/innen
- e. Jugendvorsitzende/r oder Stellvertreter/in

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter/in
- g. Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter/in
- h. Justitiar/in oder Stellvertreter/in
- i. Drei Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs.1 anstehen, gewählt und bestätigt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

(4) Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in dürfen nicht zugleich Vorsitzende/r oder zweiter Vorsitzende/r sein.
Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(7) Für den Bereich der Arbeit der DLRG - Jugend ist der/die Jugendvorsitzende vertretungsberechtigt ("Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB").

(8) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§8

Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk

- (1) a) Der Landesverband ist berechtigt, die DLRG Ortsgruppe Obernkirchen e.V. regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird,

Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte und Pflichten.

- (2) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen.
- (3) Vorstandsmitglieder der DLRG e.V, des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V., sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Ortsgruppe Obernkirchen e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a) Technischer Bericht,
 - b) Beitragsabrechnung,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge,
 - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- (5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch den Bezirksrat, notfalls den Bezirksvorstand, festgelegt.
- (6) Wird den Verpflichtungen aus den Abs. 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Ratsmitglieder und Delegierten in Rat und Tagung des übergeordneten Bezirks in dem nächsten Rat/der nächsten Tagung versagt.

§9

Ordnungsbestimmungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der DLRG.
- (2)
 - a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.
 - b) Termingerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich nach Antragsschluss durch die einladende Stelle weitergereicht werden.
 - c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- (4)
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (5) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden mitgezählt.
b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
c) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (6) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (7) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet, er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (8) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG- Ortsgruppe Obernkirchen e.V. wahrnehmen.
- (9) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht anzurufen.

§ 10

Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie

langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V.

§11 Material

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. ist grundsätzlich verpflichtet, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege zu beziehen.
- (2) Die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§12 Zeitschrift

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. kann ein Veröffentlichungsorgan herausgeben

§13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. .
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom DLRG-Landesverband Niedersachsen e.V. für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG-Landesverband Niedersachsen e.V. bzw. an den übergeordneten Bezirk, die es ausschließlich

und unmittelbar für ihre gemeinnützigen sportlichen Zwecke verwenden dürfen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Die Satzung ist am 19.02.2015 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Obernkirchen e.V. beschlossen.